BIU
Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware

BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V.
Charlottenstr. 62
10117 Berlin
AP: Dr. Christian-Henner Hentsch
Telefon: 030 2408779-0
Fax: 030 2408779-22
E-Mail: hentsch@biu-online.de
www.biu-online.de

Stellungnahme

zum Entwurf der überarbeiteten Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG)

11. Dezember 2017

BIU
Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat am 20. November dieses Jahres den Entwurf für eine Überarbeitung der Vollzugshinweise zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) an die beteiligten Verbände zur Anhörung versandt. Der BIU – Bundesverband Interaktive Unterhaltungssoftware e.V. (BIU) bedankt sich für die Anhörung und nimmt wie folgt Stellung:

Wir sind der Verband der deutschen Games-Branche. Unsere Mitglieder sind Entwickler und Anbieter digitaler Spiele und repräsentieren über 85 Prozent des deutschen Marktes. Wir sind Träger der gamescom, Mitveranstalter des Deutschen Computerspielpreises sowie vieler weiterer Konferenzen und Events der deutschen Spiele-Industrie. Als zentraler Ansprechpartner für Medien, Politik und Gesellschaft beantworten wir alle Fragen rund um das Thema Games, etwa zur Marktentwicklung, Spielekultur und Medienkompetenz.

Der BIU möchte ebenso wie FSK und USK darum bitten, die Rechtsauffassung und Praxishinweise der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB) zum (Online-)Versandhandel gemäß dem JuSchG zu prüfen. Wir stimmen den Organisationen der Freiwilligen Selbstkontrolle darin zu, dass die Rechtsauffassung der OLJB die gesetzlichen Anforderungen deutlich überspannt. Insbesondere sieht das JuSchG für den Versandhandel mit Trägermedien mit Altersfreigaben ab 12 oder ab 16 Jahren keinerlei Restriktionen vor, so dass es bei der allgemeinen Prüfungspflicht des § 2 Abs. 2 S. 2 JuSchG bleibt. Danach muss der Händler nur in Zweifelsfällen überhaupt das Alter überprüfen. Die Anforderungen an diese Prüfungspflicht dürfen aus zwei systematischen Argumenten heraus nicht zu weit ausgelegt werden: Zum einen sind für den Versandhandel mit Trägermedien ohne Jugendfreigabe bzw. ohne Kennzeichnung ausdrücklich besondere gesetzliche Hürden vorgesehen. Im Umkehrschluss können für Medien mit niedrigeren Altersfreigaben nicht die gleichen Hürden gelten. Zum anderen sind die Wertungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) zu beachten, wonach bei Medien, die etwa zum Download bereitgehalten werden, schon die Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm ausreicht. Ein deutlich höherer Schutzstandard beim Versand des gleichen Inhalts auf einem Trägermedium ist daher nicht angemessen. Der im JMStV vorgeschriebene Schutzstandard der Bestellseite (z.B. Programmierung für ein anerkanntes Jugendschutzprogramm), jedenfalls aber eine Alterssichtprüfung bei Auslieferung reicht also aus.

Soweit die Rechtsauffassung der OLJB auf eine "Alterskennzeichnung" von Paketen verweist, ist dies missverständlich und sollte klargestellt werden. Das Aufbringen eines Alterskennzeichens nach JuSchG kann nicht verlangt werden und begegnet sogar rechtlichen Bedenken. Soweit eine Altersprüfung durch den Zusteller erforderlich ist, muss der Maßstab dieser Altersprüfung dem Zusteller in geeigneter Weise kommuniziert werden – muss aber nicht zwingend auf dem Paket selbst erfolgen. Die Formulierung darf andere, gegebenenfalls auch erst zukünftig denkbare, technische Lösungen nicht ausschließen. Vor allem ist eine Alterskennzeichnung nicht erforderlich, wenn das Alter des Empfängers schon beim Bestellvorgang geprüft wurde und bei Auslieferung nur noch die Identität abzugleichen ist (Einschreiben eigenhändig).

Zudem möchten wir anmerken, dass das Ziel der letzten Reformen und Reformversuche im Jugendschutz die Angleichung des Rechtsrahmens für analoge Trägermedien und digitale Medieninhalte war. Auch die OLJB haben sich in diesen Prozessen immer für konvergenten Jugendschutz ausgesprochen und eine Angleichung der Regelungen zugunsten des Verständnisses bei Eltern und Kindern eingefordert. Eine deutliche Verschärfung der Alterskontrollen beim Versandhandel würde nun jedoch die Ungleichbehandlung der Vertriebswege sogar noch verstärken und muss als falsches Signal verstanden werden.